



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.V. Nachricht, was in denen, zwischen den Kayserlichen und Schweden gehaltenen Conferenzen, hauptsächlich vorgegangen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
April.

und Weimar eine Zeithero unterschiedlich mit den Kayserlichen vorgangene Privat- und Neben-Conferentien, in effectu sowohl der ihnen, den Schwedischen, vorwärts beschehenen Heimstellung und Übergabung, mit den Kayserlichen super puncto Gravaminum immediate zu handeln zuwieder, als auch dem gemeinen Evangelischen Weisen die materialiter vorgehende Consultationes Evangelicorum, wegen unzeitiger Auskommung der gefallenen Votorum und gemachten Conclatorum, mehr prejudicir- als beförderlich wären: Inmassen Er, Graff Oxenstierna, vornemlich solchen Proceduren die Schuld zurechnen wolte, daß die Kayserliche Gesandten und der Comte d'Avaux, wegen des Stiffes Östnabrick, und in etlichen andern Punkten, bisher so gar stark und hart gehalten hätten: Wobey Er auch zu unterschiedlichen maßten die Anegung that, daß im Fall die Evangelici die ihnen, den Schwedischen, übergebene Tractaten in puncto Gravaminum, wieder zu sich nehmen wolten, und ihres theils immediate ein mehrers zu erhalten getraueten, Er, Graff Oxenstierna, solches an seinem Ort gar leichtlich und gerne könnte geschehen lassen.

Darauf aber die Deputati nochmahls solchen Bericht und Erklärung erstatten, daß endlich Graff Oxenstiern damit wohl content gewesen, und nach ertheiltem ausführlichen Part, wie es oberzehlter massen bisher mit den vorgangenen Conferentien abgelauffen sey, die Deputatos mit gnädigen gutem Willen von sich

gelassen hat. Wie dann auch gleich darauf die Evangelici insgesamt, auf des Magdeburgischen Directorii Ansagen, wiederum zusammen getreten, und damit alle obgeschwebte Mißhelligkeiten aufgehoben worden.

Bei solcher Gelegenheit aber communicirte Graff Oxenstierna den Evangelischen Deputirten ferner, welcher gestalt nunmehr bey der, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten vorgangenen Conferenz, das ganze Instrument erst Durchlauffsweiß abfolviert worden, und gleichwie selbiges ratione der bisher ausgesetzten Differentien, sofort reassumirt, und, wie man je länger je näher zusammen kommen könnte, fernere Mittel versucht werden solten; also die größte Differentien in negotio Gravaminum Ecclesiasticorum auf dem puncto *Autonomie*, der Erb-Landen und der *Justiz* bestehen thäten; als darinn, sonderslich so viel ratione dicti puncti *Justicie*, die Exemption der *Causarum Ecclesiasticarum à Jurisdictione Aulae Caesareae*, die Präsentation der *admittendorum Evangelicorum Adfessorum* in dicta Aula ex *Circulis Imperii*, und die Abstellung der *Rothe-weilschen, Hagenauischen und Schwäbischen Hoff- und Land Gerichten* betreffe, die Kayserliche Gesandten nicht weichen wolten, welches sie jedoch sonst, anderer Politischer Punkten halber, ohngeachtet sie darauf bisher beharret, daß solche Particularitäten auf den gegenwärtigen Congress nicht gehöreten, vermuthlich noch endlich thun würden.

§. V.

Ob nun aber wohl mit den Ständen eigentlich nichts communicirt wurde, was in denen zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten gehaltenen Conferenzen vorgefallen; so äußerte jedoch *Salvius* gegen einen vertraulichen Reichs-Ständischen Gesandten, am 27. April, so viel davon: Der punctus *Amnestie* sey in generalibus terminis gewilliget, und habe man keine *Exceptiones* beifügen wollen, wiewohl in der Pfälzischen, Baden-Durlachischen, und etlichen

andern Sachen nichts desto weniger *Special-Handlung* gepflogen werden müste; die Pfälzische Sache bestünde darauf, daß die *Unter-Pfalz* dem *Chur-Fürsten* ganz verbleibe, die *Ober-Pfalz* könnte *Chur-Bayern cum pacto reluendi* eingeräumt werden, auch müste *Exercitium Religionis Evangelicæ* darin verbleiben; *Dolmar* hätte gelachet und gesagt, so würde endlich *Bayern* von seinen 13. *Mil-lionen* nichts bekommen, weil *Chur-Pfalz* mit ihme liquidiren, und vielleicht beybrun-

1647.
April.

gung
der
Evangel
nicht
den
Wort
bede
gen

Was zwischen
den Kayserli-
chen und
Schweden
in denen
Conferen-
zen gehan-
delt worden.

27
April

1647

1647.
April.

gen würde, daß Chur-Bayern nichts zu fordern habe; Sie hätten auch fürgeschlagen, daß der Vicariat, Sessio und andere Dignitates alterniret werden möchten; Ingleichen könnte Chur-Bayern im Fürsten-Rath kein Votum mehr führen, es sey aber dieser Punkt noch nicht allerdings abgehandelt; wegen Baden-Durlach discrepirten sie auch noch, wolten aber Fleiß ankehren, daß dieser Punkt auch gehoben würde, und müste sich Baden-Durlach etwas accommodiren; wegen der Herrschaft Heydenheim, wäre es auch noch nicht allerdings verglichen; Oesterreich wolte Chur-Bayern die darauf versicherte 500000. Reichsthaler ungen bezahlen, und wolte man auf Mittel gedanken, wie solche Summa noch auf die Ober-Pfalz gelegt, und Oesterreich davon befreyet werden möchte; die gravirte Grafen waren meistens restituiret; wegen Nassau-Sarbrücken waren zwar die Käyserlichen zufrieden, daß die Grafen gegen Lothringen restituiret, die Speyerische Urthel aber nicht cassiret würde; Die *Gravamina* wären erledigt, ausser der *Autonomie* und der *Justiz*; wegen der *Erb-Länder*, hätte sich der Herzog von Longueville gegen den Schwedischen Residenten Rosenhan erklärt, die *Autonomie* könnte gar wohl, wie auch in Frankreich geschehen, gewilliget werden; Ingleichen könnte man in jedem Crayß der *Erb-Länder* den Evangelischen eine Kirche und *Publicum Exercitium Religionis* einräumen.

Wobey *Salvius* den Gesandten befragte, was selbiger davon hielt. Dieser antwortete: wann die Evangelische Unterthanen *libertatem Conscientiæ*, und in jedem Crayß eine Kirche, pro *Exercitio Religionis Publico* erhielten, so hätten sie dem Allerhöchsten billig zu danken, man könnte sie auch *salvâ conscientia* nicht desideriren, weil der allmächtige Gott ohne Zweifel der Cron Schweden Waffen darum fürnemlich gefeignet hätte, damit sie Gottes Ehre und der Christlichen Kirchen Wohlfarth befördern helffen möchte. Welches *Salvius* wohl aufnahm, und ferner erwehnte: Die Käyserliche Gesandten wolten auch die Oesterreichische Unterthanen, welche den Cronen gedienet, wiederum einkommen lassen, und zu ihren Gü-

thern verstatten, die aber vorhin gedienet hätten und ausgetrieben worden wären, hätten sie noch zur Zeit nicht zur Restitution kommen lassen wollen; Wegen der *Justiz* sey auch noch keine völlige Richtigkeit getroffen, die Käyserlichen wolten aber der Cron Schweden und anderen Reichs-Ständen ein besonderes Privilegium zu wege bringen, daß in eorum arbitrio stehen solle, wenn sie loco reorum seyn würden, ob sie alsdann am Käyserlichen Hof oder am Cammer-Gericht stehen wolten, doch könnte solches dem *Instrumento Pacis* nicht einverleibet werden, sondern müste ein absonderliches Privilegium seyn. In den *Gravaminibus Politicis* hätten die Käyserlichen eben nicht gar sonderlich difficultiret, daß eine beständige Wahl-Capitulatio gemacht werden möchte, zumahlen sie selber gestanden, daß die Chur-Fürsten durch ihr Capituliren, sowohl die Käyserlichen Jura schmäherten, als der Stände Gerechtfame allgemählig an sich zögen. Ob die Quæstio: *An?* wenn ein Römischer Käyser zu erwählen? vor die Reichs-Stände gehören solte, wäre noch nicht allerdings richtig.

Der Gesandte erwiederte: Daran müste endlich der Friede nicht haften, die Käyserlichen hätten zwar unlängst etliche Erinnerungen dictiren lassen, darin sie der Fürsten *libertatem Capitulandi* behaupten wolten; Nun müste man *ratione Objecti* diesen Unterschied machen, daß zwar die Chur-Fürsten hergebracht, de modo *Regiminis Cæsarei* zu capituliren, und solches könnte man noch wohl fürters geschehen lassen; daß sie aber befugt seyn solten, die *Jura Statuum & Comitiorum*, oder auch des Käysers Hoheit und Præminenz an sich zu ziehen, und also den *Statum Reipublicæ* oder *Jura Majestatis* zu ändern; solches wäre ihnen nimmermehr eingeräumet; Sie könnten sich auch solcher Aenderung *sine Crimine Majestatis* nicht anmassen; Solte man die *Jura Comitiorum & Majestatis* zu ändern, und allmählig an sich zu ziehen verstatten; so wäre die *Oligarchia* allschon gehohren, und die *Jura Statuum* aufgehoben.

Salvius apprehendirte diesen Unterschied und angeführte rationes gar wohl,

1647.
April.

1647.
April.

wohl, und ließ ihm solche Meynung ganz wohl gefallen, vermeynend, die Kaiserlichen würden selbst leichtlich mit den Ständen condescendiren; De Proscriptione Statuum Imperii, hätten sie mit den Kaiserlichen concertiret, und wolten die Kaiserlichen darunter ganz ungern weichen, fürgebend, es würde die Justiz dadurch gehemmet und aufgehoben werden. Alle: wann der Kaiser, oder einiger Stand contra Pacem Publicam angegriffen würde, so wäre einem jeden erlaubt, sich armata manu zu defendiren; auch wären die Crasse laut der Executions-Ordnung schuldig, dem Beleidigten Rettung zu thun, und zu assistiren: Solten nun darunter, oder in dergleichen andern Fällen solche Excesse fürgehen, daß die Nichts-Erklärung Nichtswegen statt hätte, so könnte der Kaiser leicht innerhalb 6. Monathen einen Reichs-Tag ausschreiben, die Violatores citiren, und nach Befundung mit der Stände Gutachten, Rechtliche Erkenntnis ergehen lassen. Und hätte zumahln der vorige Kaiser Pfalz Graf Friedrichen auf einen Reichs-Tag citiret, und befundenen

Dingen nach, mit Bewilligung der Stände proscibiret, die Execution auch, laut des Land-Friedens und der Executions-Ordnung, verrichten lassen; so hätte man, ohne einige Beswehrungen des Reichs, mit 10000. Mann exequiren können, und hätte also das erschreckliche Unglück, welches sieder dem Tessen aufm Weissenberg, das Reich durch und durch überschwemmet, auch alle Winkel mit Aeh und Weh angefüllet, leichtlich verhütet und abgewendet werden können; Nur aber stünde der betrübtte unaussprechliche Uebelstand des Reichs allermänniglich für Augen, so durch die schleunige Proscibirung des Pfalz Grafens verursacht worden; Da hätte man angefangen, an die 10000. Mann eigenmächtig zu weihen, und wieder den Land-Frieden, den Reichs-Ständen üben Hals geführet, dergleichen unterbrochte Excesse nun, eins vor alles abzuwenden; wäre das beste remedium, der Stände Proscisiones auf Reichs-Tage zu verweisen. Salvis war mit dem Gesandten darunter ganz einig, und endigten Sie damit ihr Gespräch.

1647.
April.

S. VI.

Die Fran-
gosen suchen
die Postulata
Catholico-
rum zu ma-
nuteniren.

Die Französische Gesandten zu Münster hingegen suchten die Postulata Statuum Catholicorum, auf alle Wege zu secundiren, und wolte von dorher sicherlich verlauten, wie sie von ihrem Hof den Befehl bekommen hätten, den Schweden und Protestirenden Ständen anzuzeigen, daß die Cron Frankreich sich die Catholischen Stände über ihre ausgelegte endliche Resolution nicht beschweren lassen könnte; Und weiln in ihrer, der Franosen, mit Schweden und den Protestirenden getroffenen Capitulation, die Religion per expressum ausgenommen worden wäre, also sollte man in die Catholischen weiter nicht setzen. Im Fall auch die Schwedischen und Protestirende hier durch sich nicht wolten zur Moderation ihrer Postulaten bewegen lassen, habe die Cron Frankreich resolviret, ihre Armée von der Schwedischen zu separiren, auch mit Darreichung der versprochenen Geld-Hülffe einzuhalten. Und als von einem Catholischen Stand gefragt worden wann vielleicht die Schwedischen und Protestirende der Cron Frank-

reich Separation nicht achten, sondern für sich selbst untreueinander die Sachen weiters gegen die Catholischen, bis zu derselben Extirpation, mit den Waffen ansühren wolten, ob man alldann, Catholischen theils, der wüchlichen Assistenz bey der Cron Frankreich sich versehen könnte; solle von den Französischen Gesandten die Antwort dahin gefallen seyn, daß ob sie wohl über diese Frag der wüchlichen Assistenz halber wider ihre Allirten, vom Hoff keine Determination hätten, so wären sie doch gleichsam versichert, es werde die bloße Separation und nachbleibende Geld-Hülff genug seyn, die Gegentheile zu billigen Conditionibus in Materia Gravaminum Religionis zu vermögen; widrigen Falls aber würde endlich Frankreich zur andern Resolution wider ihre bisher gewesene Allirten um so viel mehr gebracht werden, weiln der Schwedischen und Protestirenden Intentiones, durch ihre glückliche Kriegs Progressen nunmehr allzuweit herfür brächen, indeme sie unläugbar einen Nonum Elektoratum vor Schweden, auf die Bahit

Vierdter Theil.

N r r 2

brin